

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 10.04.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 10. April 1931.) 13. Stück.

Inhalt:

Nr. 25. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 31. März 1931, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentlichen Wegen.

Nr. 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 31. März 1931.

Auf Grund des § 30 und 45 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 276 ff.) und des § 6 Abs. 4 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung vom 21. Juli 1923 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1929 folgendes für den Landesteil Oldenburg bestimmt:

A. Regelung des Verkehrs außerhalb der Städte und geschlossenen Orte.

I. Verbot für nicht unter die Reichsverordnung fallende Kraftfahrzeuge.

§ 1.

Der Verkehr mit Kraftschlitten, Raupenkraftfahrzeugen, selbstfahrenden Schneepflügen, Dampfpflügen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der im § 2 Abs. 4 Ziffer 5 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr angeführten Art ist verboten, sowie mit Zugmaschinen, deren Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, soweit nicht besondere Erlaubnis vom Ministerium des Innern oder auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1916, betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen usw., für die dort aufgeführten Fahrzeuge erteilt wird.

II. Verkehrsregelung für die Durchgangsstraßen.

§ 2.

Benennung der Durchgangsstraßen.

Auf folgenden Amts- und Gemeindestraßen (Durchgangsstraßen):

1. Oldenburg-Wiefelstede-Varel,
2. Altjührden-Linswege,
3. Varel-Jaderberg,
4. Varel-Bodhorn-Zetel-Landesgrenze,
5. Bodhorn-Neuenburg-Landesgrenze,
6. Sande-Landesgrenze (Neustadt-Gödens),
7. Ostiem-Schoost-Landesgrenze,
8. Jever-Sengwarden,
9. Jever-Carolinensiel,

10. Blexen=Burhave=Langwarden=Edwarderhörne,
11. Rhaden=Atens,
12. Nordenham=Einwarden,
13. Abbehausen=Seefeld,
14. Brake=Golzwarden=Sürwürden,
15. Oldenburg=Holle=Neuenkoop=Berne,
16. Neuenkoop=Hude=Gruppenbühren=Delmenhorst,
17. Husum=Lemwerder,
18. Krögerdorf=Gruppenbühren=Ganderkesee=Adelheide,
19. Delmenhorst=Adelheide=Landesgrenze,
20. Barrel=Moordeich=Stuhr=Landesgrenze (Brinkum),
21. Hude=Lintel=Kirchhatten=Wildeshausen,
22. Steinkimmen=Kirchhatten=Huntlosen=Wardenburg,
23. Wildeshausen=Landesgrenze (Harpstedt),
24. Wildeshausen=Bisbek=Emstef=Cloppenburg=Peheim=
Landesgrenze,
25. Wildeshausen=Goldenstedt=Behta=Essen,
26. Bisbek=Goldenstedt=Denghausen=Landesgrenze,
27. Goldenstedt=Landesgrenze (Twistringen),
28. Cappeln=Bafum=Lohne,
29. Südlohne=Kroge=Landesgrenze,
30. Damme=Dümmerlohausen=Landesgrenze,
31. Steinfeld=Holdorf=Neuenkirchen=Landesgrenze
(Börden),
32. Neuenkirchen=Landesgrenze (Mfhausen),
33. Holdorf=Dinlage=Wulfenau=Landesgrenze (Quaten=
brüd),
34. Lönigen=Landesgrenze (Menslage),
35. Lönigen=Landesgrenze (Wachtum),
36. Lastrup=Bahnhof Hemmelte,
37. Peheim=Markhausen=Ellerbrof,
38. Barrelbusch=Garrel=Littel=Wardenburg,
39. Friesonthe=Sedelsberg,
40. Strüdlingen=Landesgrenze (Potshausen),
41. Friesonthe=Barfel,

42. Barßel-Edewecht-Oldenburg,
 43. Barßel-Augustfehn-Landesgrenze (Südgeorgsfehn),
 44. Apen-Landesgrenze (Veer),
 wird der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Maßgabe
 der §§ 3—8 geregelt.

§ 3.

Kraftomnibusse.

Der Verkehr mit Kraftomnibussen ist verboten, wenn nicht alle Räder mit Luftreifen versehen sind, oder wenn das Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich der nach der Tragfähigkeit des Wagens zulässigen Höchstbelastung) 9 Tonnen übersteigt. Ausnahmen können für den einzelnen Fall vom Amt, allgemeine Ausnahmen nur vom Ministerium des Innern zugelassen werden. Letzteres kann auch weitergehende Verkehrsverbote erlassen.

§ 4.

Lastkraftwagen.

Das Gesamtgewicht (§ 3) der Lastkraftwagen darf 5,5 Tonnen nicht übersteigen.

§ 5.

Anhänger an Lastkraftwagen.

Das Gesamtgewicht (§ 3) eines von einem Lastkraftwagen mitgeführten Anhängers darf 5,5 Tonnen nicht übersteigen. Einachsige Anhänger dürfen nur die Hälfte des vorbezeichneten Gesamtgewichts haben. Die Anhänger müssen an allen Rädern mit Luftreifen versehen sein.

§ 6.

Zugmaschinen.

Das Eigengewicht der Zugmaschinen darf 4 Tonnen nicht übersteigen.

Die Geschwindigkeit darf 16 km in der Stunde nicht überschreiten, wenn die Zugmaschinen und die von ihr mitgeführten Anhänger nicht an allen Rädern mit Luftreifen versehen sind.

§ 7.

Anhänger an Zugmaschinen.

Das Gesamtgewicht (§ 3) eines von einer Zugmaschine mitgeführten Anhängers darf 5,5 Tonnen nicht übersteigen. Einachsige Anhänger dürfen nur die Hälfte des vorbezeichneten Gesamtgewichts haben. Für die Achslasten der Anhänger ohne Gummibereifung gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Wegeordnung festgesetzten Gewichtsgrenzen.

§ 8.

Ausnahmen und weitergehende Verbote.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 4—7 können nur vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Wegepflichtigen zugelassen werden, es sei denn, daß die Wegepflichtigen selbst allgemein oder für den Einzelfall mit einer über die vorstehenden Beschränkungen hinausgehenden Benutzung ihrer Wege oder von Teilstrecken durch Lastkraftfahrzeuge einverstanden sind.

III. Verkehrsregelung für die übrigen Amts- und Gemeindestraßen.

§ 9.

Die Ämter werden ermächtigt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf den in § 2 nicht aufgeführten Amts- und Gemeindestraßen zu beschränken mit der Maßgabe, daß ohne Zustimmung des Ministeriums des Innern der Verkehr nicht verboten werden darf

- a) für Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht (§ 3) von nicht mehr als 4 Tonnen,
- b) für Zugmaschinen mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 3 Tonnen und mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km in der Stunde,
- c) für Zugmaschinen, die an allen Rädern mit Luftreifen versehen sind, mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 4 Tonnen,
- d) für Anhänger mit einem Gesamtgewicht (§ 3) von nicht mehr als 4 Tonnen, wenn sie an allen Rädern mit Luftreifen versehen sind,
- e) für Anhänger an unter b) genannten Zugmaschinen, auch wenn sie mit anderer Bereifung versehen sind, und ihr Gesamtgewicht (§ 3) 4 Tonnen nicht übersteigt.

B. Regelung des Verkehrs in den Städten und geschlossenen Orten.

§ 10.

In den Städten und geschlossenen Orten kann der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Grenzen des § 30 der Reichsverordnung durch örtliche Polizeiverordnung oder durch Einzelbeordnung geregelt werden. Die Polizeiverordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Einzelbeordnung ist Aufgabe der Ämter oder der Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

C. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 11.

Widerruflichkeit der Ausnahmen.

Alle Ausnahmen gelten stets als widerruflich erteilt.

§ 12.

Ausweis für Ausnahmen.

In allen Einzelfällen, in denen Ausnahmen zugelassen sind, haben die Fahrzeugführer einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen des Polizeibeamten oder eines Wegebaubeamten einschließlich der Wegewärter vorzuzeigen.

§ 13.

Warnungstafeln.

Auf Gewichtsbeschränkungen sowie auf sämtliche über die Anordnungen dieser Bekanntmachung hinausgehenden Beschränkungen und Verbote ist durch Warnungstafeln in der vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Form hinzuweisen. Die Warnungstafeln sind als Zubehör der Wege (Artikel 7 § 2 der Wegeordnung) vom Wegepflichtigen zu setzen und zu unterhalten. Solange er die Tafeln zur Kennzeichnung der Gewichtsbeschränkungen nicht setzt, gelten für die durch diese Tafeln nicht gekennzeichneten Wege die in der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr getroffenen Anordnungen.

§ 14.

Zeitweilige Verkehrsbeschränkung.

Die von den Aemtern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse als Wegepolizeibehörden für den Fuhrwerksverkehr angeordneten Aufhebungen und Beschränkungen der Benutzung der Straßen gelten auch für den Kraftfahrzeugverkehr. Dasselbe gilt für die Anordnungen der Aemter, die sie auf Grund der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1908 treffen, nach der sie ermächtigt sind, bei Amts- und Staats-

wegen die dem Ministerium zustehende zeitweilige Aufhebung oder Beschränkung der Wegebenußung anzuordnen.

§ 15.

Strafen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 *R.M.* bestraft, soweit nicht nach § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen oder nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt.

§ 16.

Änderung der Durchgangsstraßen.

Das Ministerium des Innern kann die im § 2 genannten Straßen als Durchgangsstraßen aufheben sowie andere Straßen als Durchgangsstraßen bestimmen. Solche Änderungen sind in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen.

§ 17.

Uebertragung von Befugnissen an das Ministerium des Innern.

Soweit die oberste Landesbehörde nach § 30 der Reichsverordnung ermächtigt ist, ihr vorbehaltene Befugnisse auf die höhere Verwaltungsbehörde zu übertragen, werden diese Befugnisse dem Ministerium des Innern erteilt. Ferner wird für die Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen (§ 5 a des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen), die Zustimmung zur Beschränkung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen dem Ministerium des Innern allgemein erteilt, soweit es sich nicht um eine Beschränkung der Geschwin-

digkeit von Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als im § 18 Abs. 3 der Reichsverordnung festgesetzt ist, handelt.

§ 18.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1931 in Kraft.

Oldenburg, den 31. März 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.

191
Bücher von ...
erschienen am ...
Verlag ...

Verlag ...
Bücher von ...
erschienen am ...

Verlag ...
Bücher von ...
erschienen am ...

Verlag ...
Bücher von ...
erschienen am ...

